

Stadt Steinfurt  
Der Stadtdirektor  
Steinfurt, 13. Nov. 1989

**Benutzungsordnung für den Bürgersaal die Sitzungssäle sowie die Eingangshalle des Rathauses der Stadt Steinfurt**

**§ 1**

Der Bürgersaal, die Sitzungssäle sowie die Eingangshalle des Rathauses der Stadt Steinfurt dienen der verwaltungsmäßigen sowie kulturellen Betreuung der Bevölkerung der Stadt Steinfurt.

**§ 2**

Soweit die Belange der Stadt es zulassen, können der Bürgersaal, die Sitzungssäle sowie die Eingangshalle des Rathauses für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- Veranstaltungen der anerkannten Träger der Erwachsenenbildung,
- Veranstaltungen kultureller Vereinigungen, z.B. wissenschaftliche und künstlerische Veranstaltungen, jedoch keine gesellschafts- und parteipolitischen Veranstaltungen,
- bedeutendere oder repräsentative Veranstaltungen anderer Behörden,
- Veranstaltungen anderer Institutionen für die ein besonders öffentliches Interesse besteht,
- Jubiläumsveranstaltungen von gesellschaftlichen Vereinigungen, die in der Öffentlichkeit wirken oder in anderer Weise für das Gesellschaftsleben der Stadt von Bedeutung sind.

**§ 3**

Die Stadt Steinfurt stellt bei Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art grundsätzlich kein Personal zur Verfügung.

**§ 4**

Werden durch den Veranstalter Eintrittsgelder erhoben, so besteht ein Anspruch der Stadt auf Auslagenersatz für Licht, Heizung und anfallende Reinigungskosten. Das gleiche gilt hinsichtlich der anteiligen Personalkosten, wenn abweichend von § 3 der Einsatz eines städtischen Hausmeisters notwendig wird.

## **§ 5**

Die Benutzung muß durch den Veranstalter rechtzeitig vorher beim Stadtdirektor der Stadt Steinfurt schriftlich beantragt werden. Daraufhin ergeht ein Bescheid, in dem weitere Einzelheiten der Benutzung insbesondere im Hinblick auf einen nach § 4 anfallenden Personalkosten- bzw. Auslagenersatz geregelt werden.

## **§ 6**

Durch diese Benutzungsordnung entsteht kein Anspruch auf Benutzung.

## **§ 7**

Diese Benutzungsordnung gilt analog auch für die Räume im Alten Rathaus und in der Hohen Schule. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen des Zweckverbandes VHS und MS Steinfurt in der Hohen Schule.

## **§ 8**

Die Benutzungsordnung tritt am 15.11.1989 in Kraft.

Wortmann